

**Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus Anlass von  
Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen an Sonn- und Feiertagen**

Aufgrund des § 5 Abs. 1 des Gesetzes über die Landesöffnungszeiten (LÖffZG) in der Fassung vom 29. November 2006 (GVOBl. Schl.-H. Seite 243) in Verbindung mit § 2 Abs. 3 der Landesverordnung über die zuständigen Behörden nach dem Landesöffnungszeitengesetz vom 30. November 2006 (GVOBl. Schl.-H. Seite 252) in der zurzeit gültigen Fassung für die Gemeinde Brande-Hörnerkirchen verordnet:

**§ 1**

Aus folgenden Anlässen dürfen in der Gemeinde Brande-Hörnerkirchen alle Verkaufsstellen am Sonntag zu den genannten Zeiten geöffnet sein:

1. „Dorfflohmarkt Brande-Hörnerkirchen“ am **26.05.2019** von 9.00 – 14.00 Uhr

Das Offenhalten der Verkaufsstelle ist in den betreffenden Geschäften per Aushang bekannt zugeben.

**§ 2**

Die Vorschriften des Jugendarbeitsschutzgesetzes, des Arbeitszeitgesetzes, des Sonn- und Feiertagsgesetzes, des Gesetzes über den Mutterschutz sowie tarifliche Vereinbarungen sind zu beachten.

**§ 3**

Verstöße gegen diese Verordnung können gem. § 14 LÖffZG als Ordnungswidrigkeit geahndet werden.

**§ 4**

Diese Verordnung tritt am 27.05.2019 außer Kraft.

Barmstedt, den 18.01.2019

Amt Hörnerkirchen  
der Amtsvorsteher  
als Ordnungsbehörde

i.A.  
  
Mony